



Deutscher **Anwalt**Verein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6792

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch die
Taskforce „Anwalt für Opferrechte“

zum Entwurf des Schleswig
Holsteinischen Landtages für ein Gesetz
zur Ausführung des Gesetzes über die
psychosoziale Prozessbegleitung im
Strafverfahren (AGPsychPbG)
(Stand 21. September 2016)

Stellungnahme Nr.: 71/2016

Berlin, im Oktober 2016

Mitglieder der Taskforce „Anwalt für Opferrechte“

- Rechtsanwalt Dr. Holger-C. Rohne, Heidelberg
(Vorsitzender, Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Gudrun Doering-Striening, Essen
- Rechtsanwalt Dr. h.c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Doris Fricke, Erfstadt-Lechenich
- Rechtsanwältin Henriette Lyndian, Dortmund
- Rechtsanwalt Martin Schafhausen, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Oliver Tolmein, Hamburg

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Manfred Aranowski

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Verteiler

Deutscher Bundesrat

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Bundesministerium für Gesundheit
Bundesministerium der Finanzen

Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
SPD-Bundestagsfraktion
Die Linke-Fraktion im Bundestag
Bundestagsfraktion Bündnis90/Die Grünen

Landesministerien für Arbeit und Soziales
Landesjustizminister der Länder

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Deutscher Gewerkschaftsbund
Deutscher Arbeitsgerichtsverband e.V.
Deutscher Steuerberaterverband
Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit
Deutscher Richterbund
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland
verdi

Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
Vorsitzende der Landesverbände des DAV
Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein

Anwalt im Sozialrecht ASR
Neue Juristische Wochenschrift NJW
Neue Zeitschrift für Sozialrecht NZS
Die Sozialgerichtsbarkeit

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Deutsche Anwaltverein e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüßt den oben genannten Entwurf.

Es handelt sich um einen insgesamt erfreulichen Entwurf zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbetreuung im Strafverfahren. Dennoch bleiben aus unserer Sicht gewisse Aspekte zu überdenken und zu optimieren.

1. Zusammenfassung

Das AGPsychPbG-E hat die Aufgabe, das der StPO bislang unbekanntes Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung für Schleswig-Holstein auszugestalten. Aufgrund der langjährigen Erfahrungen mit der psychosozialen Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein kann hierfür auf bisherige Erkenntnisse und auch laufende Strukturen zurückgegriffen werden. Gleichwohl folgen aus der gesetzlichen Normierung nun zu beachtende Maßgaben und die Notwendigkeit entsprechender Anpassungen.

Vorweg gestellt sei, dass der DAV die nicht in allen Ausführungsgesetzen der verschiedenen Bundesländer vorgesehene zeitliche Befristung der Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleitern sehr begrüßt. Gleiches gilt für die ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit einer Anerkennung mit Bedingungen und Auflagen, wengleich der DAV zur Vermeidung von Missverständnissen hierfür die Verwendung des verwaltungsverfahrenrechtlichen Oberbegriffs der Nebenbestimmungen anregt.

Aus langjähriger Erfahrung betont die Begründung zum AGPsychPbG-E die Notwendigkeit, diese intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte ausschließlich durch hoch qualifizierte Fachkräfte durchführen zu lassen (S. 18). Ein besonderes Augenmerk ist deshalb auch aus unserer Sicht auf die nachhaltige Sicherstellung einer besonderen Qualifikation zu legen. Hierzu gehört zum einen die hochwertige theoretische Qualifikation im Bereich der Aus- und Weiterbildung.

Neben der Vermittlung aktueller Qualitätsstandards ist aus unserer Sicht eine praxisbezogene Sensibilisierung für die Gefahren einer (unbewussten) Einflussnahme auf das (inhaltliche) Aussageverhalten der begleiteten Opfer unerlässlich, die deutlich über die Vermittlung der entsprechenden Grundsätze hinausgeht. Zudem sollte eine kalenderjährliche Mindeststundenanzahl für die zu absolvierende regelmäßige Fortbildung formuliert werden sowie die aktive Teilnahme an einer Supervision normiert werden. Durch dieses in anderen Bereichen längst etablierte Instrument der Eigenvorsorge lässt sich eine nachhaltige Qualitätssicherung sicherstellen. Aus unserer Sicht ist es bedenklich, dies Opferschutzorganisationen oder der bereits gegenwärtig bestehenden – aber inhaltlich keinen Vorgaben oder Kontrolle unterliegenden – Landesarbeitsgemeinschaft zu überlassen.

Völlig zu Recht verlangt das AGPsychPbG-E bereits bei Aufnahme der Tätigkeit eine praxisbasierte fachliche Qualifikation. Diese sollte aus unserer Sicht allerdings grundsätzlich bei 3 Jahren liegen und in den letzten 5 Jahren erworben worden sein.

Der Ansatz, eine Anerkennung im Regelfall von der Anbindung an eine in Schleswig-Holstein ansässige Opferschutzeinrichtung abhängig zu machen, ist mit Blick auf die gewachsenen Strukturen zwar nachvollziehbar, begegnet aber verfassungsrechtlichen Bedenken.

Hinsichtlich der persönlichen Zuverlässigkeit ist aus unserer Sicht eine Konkretisierung mit Blick auf die anerkennungsfeindlichen strafrechtlichen Vorverurteilungen vonnöten. Entsprechendes gilt konsequenterweise auch für die Mitteilungspflicht bei einem Wegfall anerkennungstragender Voraussetzungen und schließlich auch für den Vorbehalt, nachträglich Auflagen oder Bedingungen erteilen zu können.

Sollten schließlich für eine Übergangszeit nach dem Inkrafttreten Anerkennungen von noch nicht (fertig) ausgebildeten psychosozialen Prozessbegleitern ermöglicht werden, so sollte dies als Ausnahmeregelung und streng bedarfsorientiert erfolgen. Mit Recht stellt das AGPsychPbG-E klar, dass die psychosoziale Prozessbegleitung als intensive Form der Betreuung „nur durch hoch qualifizierte Fachkräfte durchgeführt werden kann“ (S. 18) und fordert als Anerkennungsvoraussetzung ein „hohes Maß an Professionalität“ (S. 25). Dies setzt dann aber konsequenterweise und zwingend

voraus, dass jede Prozessbegleiterin und jeder Prozessbegleiter eine entsprechende Qualifikation durch eine erfolgreich absolvierte Aus- und Weiterbildung erreicht hat. Den grundsätzlichen Anspruch und die gelebte Wirklichkeit – wenn auch „nur“ für einen vermeintlich kurzen Zeitraum von 6 Monaten – auseinanderfallen zu lassen, birgt die Gefahr, dass ein auf die noch nicht abgeschlossene Aus- und Weiterbildung zurückzuführender Qualitätsmangel erstens der jungen psychosozialen Prozessbegleitung in ihrem Ansehen und zweitens den Geschädigten, zu deren Unterstützung sie gedacht ist, ungewollt einen größeren Schaden zufügen kann, als es der beabsichtigte Nutzen einer vollen Bedarfsdeckung in den ersten 6 Monaten aufwiegen kann. Hinzukommt, dass wegen der über Jahre geschaffenen Infrastruktur in Schleswig-Holstein (und ca. 150 Prozessbegleitungen im Jahr) die Gefahr einer Bedarfsdeckung – nicht nur im bundesweiten Vergleich – verschwindend gering sein dürfte.

2. Vorbemerkung

Das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) stellt klar, dass die psychosoziale Prozessbetreuung eine Betreuung ist, die die rechtliche Betreuung eines Opfers im Strafprozess nicht ersetzt, sondern sie ergänzt. Die Begründung führt mit Blick auf die Zielsetzung des Gesetzes aus, dass die hiermit verbundene Interessenstärkung von Opfern im Strafverfahren die im System des Strafverfahrens grundsätzlich angelegte Rollenverteilung nicht ändern darf und auch die Verteidigungsrechte des Beschuldigten nicht über Gebühr beschränkt werden dürfen.

Es ist auch für die Umsetzung und Ausführung des PsychPbG essenziell, den spezifischen Auftrag der psychosozialen Prozessbegleitung abzubilden und zu gewährleisten. Das gilt insbesondere für die kontinuierliche Sicherstellung der benötigten Qualifikation der psychosozialen Prozessbegleiter sowie für die scharfe inhaltliche Abgrenzung zu den anderen Bereichen der Opferbetreuung, namentlich der anwaltlichen Betreuung. Sie flankiert diese mit Blick auf solche außerrechtlichen Bedürfnisse der Geschädigten, die im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren und Strafprozess auftreten (können).

Einer rechtlichen Beratung haben sich die psychosozialen Prozessbegleiter ebenso strikt zu enthalten, wie jeder Einflussnahme auf das Strafverfahren und auf die Zeugen.

Was zunächst selbstverständlich klingt, ist bei genauerer Betrachtung – v. a. für den Bereich der unbewussten Einflussnahme auf die Opferzeugen – kein „Selbstläufer“. Dem Landesgesetzgeber kommt hier eine erhebliche Verantwortung zu.

Die Grenzen zu einer falsch verstandenen „Prozessförderung“ und die fehlende Trennung von rechtlicher und psychosozialer Betreuung der Opfer sind erheblich fließender als auf den ersten Blick vermutet. Auch unbewusste Fehler in diesem Bereich führen nicht nur zu erheblichen verfahrensrechtlichen Problemen, sondern zu einer massiven Schwächung der Opfer und damit derjenigen, zu deren Nutzen die psychosoziale Prozessbegleitung geschaffen wurde.

Den wichtigsten Problemkreis bildet hier – wie angedeutet – die Erhaltung einer bruchfrei möglichen Rekonstruktion der Aussagegenese und insbesondere die Gefahr einer (unbewussten) Einflussnahme auf das Aussageverhalten der Opferzeugen. Fehler in diesem Bereich werden unweigerlich dazu führen (müssen), dass die Verteidigung den Finger mit einigem Recht in diese Wunde legen wird. Mit einer dann unvermeidlich intensiven und unangenehmen Befragung durch die Verteidigung erhöht sich aber auch für das Opfer die Gefahr einer sekundären Viktimisierung erheblich. Im Ergebnis geschieht dann das, was durch die psychosoziale Prozessbegleitung gerade vermieden werden soll. Die hinreichende präventive Entschärfung dieser Problematik bereits auf der Ebene der Aus- und Weiterbildung halten wir mit Blick auf Akzeptanz und Integration der psychosozialen Prozessbegleitung in die Strafverfahren für „schicksalhaft“ und entscheidend. Richtig ist zwar, über die Vermittlung von Grundsätzen ein Problembewusstsein zu schaffen. Da die größere Gefahr in der Praxis jedoch von einer unbewussten Einflussnahme ausgehend dürfte, bedarf es aus unserer Sicht einer praxisbasierten Sensibilisierung und Einübung eines entsprechenden Verhaltens (z.B. durch Übungen aus dem Bereich der Gedächtnis- und Wahrnehmungsforschung sowie der Aussagepsychologie).

Bei der Umsetzung der Beiordnungspraxis ab dem 01.01.2017 sollten die Wünsche der Geschädigten – soweit solche geäußert werden – vorrangig berücksichtigt werden und

auch eine Auswechslung im Einzelfall ohne größere Hürden für die Geschädigten möglich sein. Um Sinn und Zweck der psychosozialen Prozessbegleitung nicht zu gefährden, ist eine psychosoziale Prozessbegleitung durch einen von der geschädigten Person ungewollten Begleiter ebenso zu vermeiden, wie eine insgesamt abgelehnte psychosoziale Prozessbegleitung.

3. Stellungnahme zu ausgewählten einzelnen Punkten

Zu § 1 Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter

- a) Während in § 3 Abs. 2 Satz 2 PsychPbG lediglich statuiert ist, dass eine in der psychosozialen Prozessbegleitung tätige Person über praktische Berufserfahrung in einem der unter Satz 1 genannten Bereiche verfügen muss, verlangt § 1 Nr. 2 AGPsychPbG-E als Anerkennungsvoraussetzung eine in der Regel mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung.

Richtig ist aus unserer Sicht, eine zwingende Mindestdauer für eine praktische Berufserfahrung festzusetzen. Soweit der Wortlaut („soll“ und „in der Regel“) eine Verkürzung dieser Berufserfahrung zulässt, ist dies abzulehnen.

Fraglich ist bereits, ob die im Entwurf gewählte Regeldauer von zwei Jahren ausreicht. Denn aus der Begründung des AGPsychPbG-E ergibt sich, dass die psychosoziale Prozessbegleitung durch eine qualifizierte Fachkraft durchzuführen ist, die über eine entsprechend „reife Persönlichkeit mit der erforderlichen allgemeinen Lebenserfahrung“ verfügt (S. 25). Soweit dies jüngere Personen ausschließt, die etwa 2 Jahre nach dem Studium mit der Tätigkeit beginnen wollen, wäre dies mit Blick auf die Diskriminierungsverbote bedenklich. Das insoweit legitime Ziel einer hinreichenden praktischen Erfahrung, die auch aktuell abrufbar ist, ließe sich nur über eine grundsätzlich altersunabhängige entsprechende Berufserfahrung erreichen. Eine bloß zweijährige berufliche Tätigkeit ausreichen zu lassen, die sofort nach dem Studium aufgenommen worden sein kann und keinerlei Bezüge zur Opferhilfe aufweisen muss, scheint insoweit zu kurz bemessen.

Wir schlagen vor, die erforderliche Dauer einer praktischen Berufserfahrung auf

(jedenfalls) grundsätzlich 3 Jahre festzulegen und nur in Ausnahmefällen – namentlich einer einschlägigen Berufserfahrung im Bereich der Opferhilfe – von 2 Jahren zuzulassen. Diese „3-2-Regelung“ trägt dem geforderten beruflichen Standard und den Anforderungen an die tätigkeitsrelevante Praxiserfahrung Rechnung, da mit dem AGPsychPbG-E davon ausgegangen wird, dass die psychosoziale Prozessbegleitung eine hohe soziale Kompetenz erfordert, die nicht nur durch theoretische Ausbildung, sondern vor allem durch Berufserfahrung erworben wird.

Wir regen zudem an, die vorzuweisende praktische Erfahrung einem bestimmten Zeitraum vor der Antragstellung zuzuordnen. Wenn die erforderliche praktische Erfahrung etwa innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung auf Zulassung zu erwerben ist, wird sichergestellt, dass die geforderten praktischen Erfahrungen nicht nur eine Formalität darstellen, sondern tatsächlich eine die Tätigkeit aktuell prägende Berufserfahrung bezeichnen und den aktuellen Stand der beruflichen Standards abbilden. Gleichzeitig wäre ein solcher Zeitraum so großzügig bemessen, dass auch kurzzeitige Unterbrechungen – etwa im Rahmen der Elternzeit – einer Zulassung nicht im Wege stehen würden.

Wir schlagen daher vor, in § 1 Nr. 2 AGPsychPbG-E einen klarstellenden Zusatz mitaufzunehmen, z.B. „die innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung erworben worden sein muss“.

- b) Mit § 1 Nr. 4 AGPsychPbG-E wird als Regelvoraussetzung für die Anerkennung die Anbindung an eine in Schleswig-Holstein ansässige Opferschutzorganisation verlangt.

Demnach kann nur in atypischen Ausnahmefällen hiervon abgewichen werden und zwar laut Begründung zum AGPsychPbG-E, wenn die Kenntnis über landesinterne Opferunterstützungsangebote nachgewiesen und die Vernetzung mit anderen Opferschutzeinrichtungen sowie ein fachlicher Austausch und die erforderliche Fortbildung anderweitig sichergestellt werden können (S. 28).

Diese Regelung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken u. a. mit Blick auf Art.

12 GG. Faktisch wird Opferschutzorganisationen sowie dem bestehenden Zusammenschluss im Rahmen der Landesarbeitsgemeinschaft sowohl gegenüber Opferschutzorganisationen benachbarter Länder oder einer Berufsausübung ohne einen beruflichen Zusammenschluss eine konstitutive Vorrangstellung eingeräumt, ohne dass dies entsprechend gerechtfertigt wäre. Allein der nachvollziehbare Wunsch, den Bestand über Jahre geschaffener und bewährter Strukturen in Schleswig-Holstein zu erhalten, ist kein hinreichender Rechtfertigungsgrund für diese Regelung.

Auch aus der Begründung ergeben sich keine hinreichenden Argumente, die eine im Regelfall obligatorische Anbindung an eine Opferschutzorganisation rechtfertigen würden. Fachlicher Austausch, Fortbildungen, Vertretungsmöglichkeiten oder die Kenntnis örtlicher Hilfeangebote mögen durch die Anbindung an eine Opferschutzorganisation zwar gefördert werden, sind hiervon jedoch unabhängig. Überdies zeigt ein Blick auf andere psychosoziale Berufsbereiche, dass z.B. das Angebot von Super- als auch Intervision von externen Anbietern viel genutzt wird und gerade die Entflechtung von dem alltäglichen beruflichen Umfeld eine neue Perspektive auf Vorgänge ermöglicht. Weiter kann – außer einer monopolisierenden Wirkung von Opferschutzorganisationen, die auch nach dem AGPsychPbG-E selbst keinerlei inhaltlichen Vorgaben oder Kontrollen unterliegen – der zwingende Vorteil von internen Fortbildungsmöglichkeiten nicht erkannt werden. Auch hier zeigt die Erfahrung aus anderen Berufsbereichen, dass gerade der interkollegiale Austausch mit Personen jenseits des eigenen Berufsalltags einen echten Mehrgewinn darstellt, der sich neben dem theoretisch gewonnenen Wissen regelmäßig auch in einem fruchtbringenden interkollegialen Austausch lange nach der Fortbildungsveranstaltung fortsetzt. Die Erfahrungen aus anderen psychosozialen Berufsbereichen geben keinen Anlass, das Gegenteil für den Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung anzunehmen.

Wir regen daher an, den § 1 Nr. 4 AGPsychPbG-E ersatzlos zu streichen.

- c) Über § 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 AGPsychPbG-E wird als Anerkennungs Voraussetzung u. a. die veranlasste Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt. Das geschieht aus unserer Sicht zu Recht.

Unklar ist jedoch, was hieraus für den Fall von laufenden Ermittlungsverfahren oder gar Voreintragungen mit Blick auf die persönliche Zuverlässigkeit folgt.

Mit Blick auf Art. 12 GG kann eine Eintragung von Fahrlässigkeitsdelikten und Bagatelldelikten (und erst recht ein laufendes Ermittlungsverfahren) nicht zwingend die Verneinung der persönlichen Zuverlässigkeit zur Folge haben. Auch die Begründung des AGPsychPbG-E macht hierzu keine konkreten Angaben (vgl. S. 27).

Zielführender und erforderlich erscheint aber eine entsprechende Vorgabe, u. a. durch eine sachgerechte Eingrenzung von bestimmten Vorstrafen, die einer Anerkennung regelmäßig entgegenstehen. Eine solche Eingrenzung könnte der Einfachheit halber in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden. Wir regen hierfür an, dass eine persönliche Zuverlässigkeit regelmäßig im Fall einer vorsätzlichen Begehung der in § 397a Abs. 1 Nr. 1-5 StPO aufgeführten Straftaten sowie solcher Straftaten, die einen Bezug zu den Personengruppen (Kinder, Jugendliche, besonders schutzbedürftige Personen) aufweist, deren Mitglieder im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung regelmäßig zu betreuen sind, zu verneinen ist. Weiter sollte eine persönliche Zuverlässigkeit regelmäßig zu verneinen sein bei rechtskräftigen Verurteilungen von solchen Vorsatztaten, die entweder Verbrechen darstellen oder das primäre Schutzgut der Rechtspflege betreffen (z.B. Aussagedelikte, Strafvereitelung). Sowohl die gesetzgeberische Einordnung einer Straftat als Verbrechen als auch die unmittelbare Nähe der psychosozialen Prozessbegleiter zum strafprozessualen Verfahren (und die von Ihnen unbedingt zu beachtenden Belange der Rechtspflege) lassen die persönliche Zuverlässigkeit eines psychosozialen Prozessbegleiters im Falle einer solchen Verurteilung (jedenfalls bis zur Tilgungsreife aus dem Bundeszentralregister) entfallen.

Zur Sicherstellung einer gleichförmigen Anwendungspraxis (auch innerhalb der Länder) empfiehlt es sich, in den Gesetzestext eine entsprechende klarstellende Konkretisierung aufzunehmen.

Zu § 2 Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen

In § 2 AGPsychPbG-E werden die Voraussetzungen für die Anerkennung der Aus- und Weiterbildungsstätten und von psychosozialen Prozessbegleitern normiert.

Mit Blick auf die psychosozialen Prozessbegleiter sind die zu vermittelnden Kenntnisse grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollten folgende Punkte aus unserer Sicht modifiziert werden:

Mit Blick auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 AGPsychPbG-E stellt sich zunächst die Frage, welche „weitere(n) für die Opfer von Straftaten relevante(n) Rechtsgebiete“ zur Wissensvermittlung gehören sollen und warum. Es darf nicht übersehen werden, dass eine intensive, überbetonte rechtliche Wissensvermittlung in der Aus- und Weiterbildung naturgemäß die Gefahr erhöht, dass die konkrete psychosoziale Prozessbegleitung im Einzelfall auch zu rechtlichen Hilfestellungen neigt, was ihr wesensfremd ist. Denn es stellt sich mit Recht die Frage, wieso den Prozessbegleiterinnen und -begleitern ein rechtliches Wissen jenseits des für sie relevanten Strafverfahrens nahegebracht werden soll, wenn nicht für die konkrete Einbeziehung dieses Wissens in ihre Arbeit.

- a) Zudem bietet sich mit Blick auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 AGPsychPbG-E an, das in der Gesetzesbegründung mit Recht betonte Lernziel der „Rollen und Aufgaben der Verfahrensbeteiligten“ (S. 30) auch in den Gesetzestext mit aufzunehmen (z.B. durch den klarstellenden Zusatz „einschließlich der Rolle und Aufgaben der Verfahrensbeteiligten“).
- b) Erforderlich scheint mit Blick auf § 3 Abs. 4 PsychPbG zudem die Aufnahme der Vermittlung zugehöriger kriminologischer und medizinischer Grundkenntnisse. Sie werden in § 2 Abs. 2 AGPsychPbG-E derzeit nicht abgebildet.
- c) Am dringlichsten jedoch ist – nicht zuletzt mit Blick auf das in § 2 Abs. 2 S. 2 PsychPbG formulierte Verbot der Beeinflussung der Zeugenaussagen – die Sicherstellung einer verfahrensfördernden Prozessbegleitung dergestalt, dass durch die Prozessbegleitung die Aussage der Opferzeugen in jedem Fall unbeeinflusst bleibt. Die sich im Strafverfahren hierfür ergebenden Gefahren hat der Bundesgesetzgeber in der vorgenannten Norm ausdrücklich aufgegriffen. Er hat es

zugleich den Landesgesetzgebern überlassen, hierfür die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Aus unserer Sicht genügt es hierfür aber nicht, die in § 2 Abs. 2 PsychPbG zugrundeliegenden Grundsätze zu vermitteln. Denn wie bereits einleitend ausgeführt, ist für die Wahrheitsfindung und den Opferschutz im Strafverfahren gleichermaßen von essentieller Bedeutung, dass sich die jeweilige psychosoziale Prozessbegleitung vor allem der lauernden Fallstricke der (unbewussten) Einflussnahme auf die Aussage und deren Entwicklung bewusst ist.

Das lässt sich jedoch nur realisieren, wenn auch für diese ungewollte Gefahr der Einflussnahme ein Problembewusstsein geschaffen wird und durch eine praxisbasierte Sensibilisierung die Vermeidung einer unbewussten Einflussnahme eingeübt wird. Neben den zu vermittelnden Kenntnissen aus dem Bereich der Aussagepsychologie und Zeugenbefragung stehen hierfür zahlreiche Übungen aus dem Bereich der Gedächtnis- und Wahrnehmungsforschung sowie der Aussagepsychologie zur Verfügung.

Die Aufnahme der Vermittlung dieser spezifischen Kenntnisse in den Aus- und Weiterbildungskatalog dient nicht nur der qualitativen Sicherung der Strafverfahren mit Blick auf die Verwendung der Aussage von Opferzeugen, sondern aus den oben dargestellten Gründen im Wesentlichen der Vermeidung einer sekundären Viktimisierung durch die kritische Vernehmung der Verteidigung hinsichtlich Aussagegenese und -konstanz. Sie dient nicht zuletzt auch dem Schutz der Prozessbegleiter, die in der Gefahr stehen, sich gegen den Vorwurf der – bewussten oder unbewussten – Beeinflussung des Aussageverhaltens des Opferzeugens behaupten zu müssen. Die Aufnahme dieses Fachwissens darf daher als einer der elementarsten und in der Praxis bedeutsamsten Bestandteile der Aus- und Weiterbildung betrachtet werden. Nur so können die angehenden Prozessbegleiterinnen und -begleiter das nötige Handwerkszeug zur Vermeidung irreversibler Fehler erhalten.

Es wird daher dringend empfohlen, in den Aus- und Weiterbildungskatalog auch die Vermittlung entsprechender Grundkenntnisse der

Aussagepsychologie und der methodischen Grundsätze der Zeugenbefragung aufzunehmen.

Zu § 5 Befristung, Bedingung, Auflage

Wir begrüßen die Entscheidung zu einer befristeten Anerkennung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter sowie der Möglichkeit, dies mit Auflagen oder Bedingungen zu verbinden. Hinsichtlich letzterem regen wir zur größtmöglichen Flexibilität an, die verwaltungsverfahrenrechtliche Terminologie der *Nebenbestimmungen* aufzunehmen.

Mit Blick auf die Befristungsregelung sprechen wir uns mit Blick auf eine gleichförmige Praxis für eine zwingende und gleichförmige Befristung von 5 Jahren aus. Der Wortlaut des § 5 AGPsychPbG-E („höchstens“) sowie die Gesetzesbegründung („grundsätzlich“, S. 34) legen nahe, dass es hiervon Abweichungen geben kann.

Weiter ist mit Blick auf den Befristungsablauf die Wortwahl für die fortgesetzte oder wiederholte Anerkennung ebenfalls missverständlich („erneute Anerkennung ist möglich“). Die gewählte Formulierung legt nahe, dass die einmalige Anerkennung den Regelfall darstellt. Tatsächlich jedoch dürfte eine erneute Anerkennung mit Blick auf Art. 12 GG den in der Praxis anzutreffenden und (bei Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzung und entsprechendem Antrag) zugleich den verfassungsrechtlich gebotenen Regelfall darstellen. Wir schlagen insoweit eine alternative Formulierung vor: „Nach Ablauf der Befristung soll auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 1 und 4 eine wiederum auf 5 Jahre befristete Anerkennung erfolgen“.

Zu § 6 Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen

a) In § 6 Abs. 1 AGPsychPbG-E wird die Möglichkeit eröffnet, auch während der laufenden Befristung Nachweise über das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen zu verlangen.

Ein Hinweis darauf, dass dies nur dann erfolgen soll, wenn konkrete Zweifel an dem Fortbestand dieser Voraussetzungen vorliegen, findet sich in dem Gesetzestext selbst nicht. Auch der Gesetzesbegründung lässt sich hierzu nichts entnehmen.

Richtigerweise kann dies jedoch nur bei konkreten Zweifeln an dem Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen verlangt werden. Das Erfordernis des Vorliegens von „konkreten Zweifel“ zum Tätigwerden sollte daher bereits in den Gesetzestext mit aufgenommen werden und zwar nicht nur aus Gründen der Bestimmtheit, sondern auch zur Wahrung einer gleichmäßigen Anwendungspraxis unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

- b) In § 6 AGPsychPbG-E werden Mitteilungspflichten für die psychosozialen Prozessbegleiter (Abs. 1) sowie für die Anbieter der Aus- oder Weiterbildung (Abs. 2) normiert.

In beiden Fällen ist über den „Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen“ bzw. über grundlegende Änderungen der Ausbildungsinhalte zu unterrichten.

So nachvollziehbar dieses Anliegen ist, so unbestimmt ist es jedoch derzeit noch. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Unterrichtungspflicht der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter.

In der Begründung hierzu heißt es lediglich, dass eine Mitteilungspflicht bestehen soll, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 1 bzw. § 2 nicht mehr vorliegen (S. 35). Wie sich aus der Formulierung des Gesetzestextes jedoch ergibt, handelt es sich hierbei nicht um starre bzw. feststehende Kriterien. Im letzten bleibt es eine Ermessensentscheidung der zuständigen Stelle, ob die Anerkennungsvoraussetzungen (noch) vorliegen oder nicht. Es scheint daher wichtig, die mitteilungspflichtigen Kriterien hinreichend konkret zu benennen. Hinsichtlich der psychosozialen Prozessbegleiter etwa stellt sich die Frage, ob diese auch über ein Ermittlungsverfahren, welches inhaltlich in keiner Verbindung zu ihrer Tätigkeit als psychosoziale Prozessbegleiter steht und nach der Anerkennung eröffnet wurde, informieren müssen oder nicht. Weder dem Gesetzestext, noch den gesetzesbegründenden Ausführungen lassen sich hierzu hinreichend bestimmte Angaben entnehmen (vgl. insoweit auch die obigen Ausführungen zu § 1 Abs. 3 i. V. m. § 4).

Es bedarf aus unserer Sicht einer entsprechend klarstellenden Konkretisierung im Gesetzestext.

Zu § 7 Verzeichnis

Ausdrücklich begrüßt wird die Regelung des *personenbezogenen* Verzeichnisses, in Abgrenzung zu einem Verzeichnis, dass auch eine Aufnahme von Organisationen ermöglicht. Die Beiordnung erfolgt ebenso personengebunden, wie die Anerkennung nach dem AGPsychPbG-E. Deshalb ist auch das Verzeichnis personengebunden zu halten. Ebenfalls uneingeschränkt sachgerecht ist die Möglichkeit, dass das Verzeichnis etwaige Tätigkeitsschwerpunkte erfassen und abbilden soll.

Zu § 11 Übergangsregelung

Mit einiger Skepsis wird die Möglichkeit einer vorzeitigen Zulassung von psychosozialen Prozessbegleitern gesehen, welche die Aus- und Weiterbildung zwar begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben. Zwar basiert diese Regelung auf der in § 11 PsychPbG eröffneten Möglichkeit, trägt aber dem immanenten Ausnahmecharakter nicht ausreichend Rechnung.

Wie bereits dargelegt wird dem AGPsychPbG-E darin zugestimmt, dass die in der psychosozialen Prozessbegleitung liegende besonders intensive Form der Begleitung von oftmals schwer geschädigten Verletzten oder traumatisierten Opfern ein hohes Maß an Professionalität voraussetzt (S. 25). Ebenfalls uneingeschränkt zugestimmt wird der Begründung des AGPsychPbG-E in der Aussage, dass die „psychosoziale Prozessbegleitung (aus diesem Grund) nur durch hoch qualifizierte Fachkräfte durchgeführt werden kann“ (S. 18).

Nimmt man dies ernst, so verbietet sich dem Grunde nach die Durchführung einer psychosozialen Prozessbegleitung durch eine fachlich (noch) nicht hinreichend qualifizierte Person – und zwar grundsätzlich auch für eine begrenzte Übergangszeit. Ohnehin bliebe abzuwarten, mit welcher Frequenz die Gerichte unmittelbar nach Inkrafttreten des § 406g StPO eine psychosoziale Prozessbegleitung an- und einen entsprechenden Begleiter beiordnen. Die Sorge um eine fehlende Bedarfsdeckung im 1. Halbjahr 2017 ist gegenwärtig noch theoretischer Natur und ist in Schleswig-Holstein umso weniger zu befürchten, als dort bereits eine beeindruckende Infrastruktur an psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleitern existiert.

Doch selbst wenn sich vor dem 30.06.2017 tatsächlich eine fehlende Bedarfsdeckung herausstellen sollte, so erscheint es aus unserer Sicht mit Blick auf den zu befürchtenden Schaden für die Strafrechtspflege einerseits sowie für die Geschädigten andererseits sehr viel ratsamer, für wenige Monate einen überschaubaren Engpass hinzunehmen, als solche Begleiter einzusetzen, die für ihre Tätigkeit wegen der noch nicht abgeschlossenen Aus- und Weiterbildung fachlich gerade (noch) nicht qualifiziert sind. Der von einer unzureichenden Qualifikation der Prozessbegleitung ausgehende Schaden für Strafrechtspflege und Opferzeugen (sowie nicht zuletzt auch dem Institut der psychosozialen Prozessbegleitung selbst) scheint den verfolgten Nutzen deutlich zu überwiegen.

In jedem Fall aber sollte die Zulassung von psychosozialen Prozessbegleitern, deren fachliche Eignung wegen noch nicht abgeschlossener Aus- und Weiterbildung nicht gesichert ist, nur bei einem unabweisbaren Bedarf erfolgen. Dann aber sollte § 11 AGPsychPbG-E so gefasst werden, dass er bei einer Anerkennung ohne entsprechende fachliche Eignung dem Ausnahmecharakter Rechnung trägt und diese auch nur bei konkretem Bedarf erfolgt.

4. Empfohlene Ergänzungen

Aus unserer Sicht sollte das AGPsychPbG-E auch um die Regelung folgender Punkte ergänzt werden:

a) Pflichten der anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter

(1) Wir werben sehr für die Aufnahme einer Verschwiegenheitsverpflichtung. Da der Unterschied zwischen einer allgemeinen Verschwiegenheitsverpflichtung einerseits und einem (nicht bestehenden!) Zeugnisverweigerungsrecht der psychosozialen Prozessbegleiter andererseits nicht leicht zu verstehen und oft unbekannt ist, empfiehlt sich der klarstellende Zusatz, dass die gesetzlichen Auskunftspflichten unberührt bleiben und insbesondere kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht.

Eine Beschränkung der Verschwiegenheitsverpflichtung auf solche Umstände, die nicht ohnehin allgemein bekannt sind, wäre dabei wünschenswert.

b) Regelung der regelmäßigen Fortbildung

Bedauerlicherweise enthält das AGPsychPbG-E keine nähere Regelung einer Fortbildungspflicht.

Es besteht die dringende wie unabweisbare Notwendigkeit, die psychosoziale Prozessbegleitung nur durch solche Personen ausführen zu lassen, die für diese Tätigkeit hochqualifiziert sind. Das setzt denklogisch voraus, dass sie es nach einmalig erworbener Qualifikation durch regelmäßige Aktualisierungen ihres Wissens auch bleiben. Das gilt mit Blick auf die stetigen rechtlichen Änderungen durch Rechtsprechung und Gesetzesänderungen ebenso, wie für den aktuellen Stand der Wissenschaft der Viktimologie, Traumatologie und Psychologie sowie vor allem für die oben erwähnten mannigfaltigen und oft versteckten „Fallstricke“ der psychosozialen Prozessbegleitung und ihrer Einbindung in das strafrechtliche Verfahren.

Es liegt auf der Hand, dass die einmal theoretisch erworbenen Fachkenntnisse nicht sämtlich und nicht permanent in der Praxis benötigt und daher vergessen werden. Hinzu kommt, dass auf dem noch jungen Gebiet der psychosozialen Prozessbegleitung eine zunächst sehr rasche, aber auch nach ihrer Etablierung eine stetige Weiterentwicklung zu erwarten ist. Die Standards der psychosozialen Prozessbegleitung werden analog hierzu beständig nach dem aktuellen Stand der Diskussion und Wissenschaft gebracht werden (müssen). Eine Auffrischung sowie die Aktualisierung von überholtem oder wissenschaftlich nicht mehr aktuellem Wissen des einzelnen Prozessbegleiters sollte daher unbedingt mit einem gesetzgeberischen Rahmen einer Fortbildungspflicht gewährleistet werden. Dies entspricht auch der Intention des Bundesgesetzgebers, der in § 3 Abs. 5 i. V. m. § 4 PsychPbG von einer regelmäßigen Fortbildung der Prozessbegleiter zur Qualitätssicherung ausgeht.

c) Regelung zur regelmäßigen Supervision

Daneben wäre es aus unserer Sicht auch richtig, für die psychosoziale Tätigkeit die

Inanspruchnahme von Supervision als verbindlich vorzusehen. In praktisch allen psychosozialen Berufen ist die Supervision ein längst nicht mehr wegzudenkendes Moment der Qualitätssicherung und Eigenvorsorge. Dies sollte bei der psychosozialen Prozessbegleitung nicht anders sein. Im Gegenteil ist es mit Blick auf die mittelbaren Belastungen, die mit der Begleitung von Opfern schwerer und schwerster Straftaten verbunden sein können, mehr als sinnvoll, dieses selbstkritisch reflektierende und analysierende Element der qualitätssichernden und -steigernden Auseinandersetzung mit dem individuellen Umgang der fachspezifischen Herausforderungen auch im Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung als festen Bestandteil verbindlich zu integrieren.

Aus unserer Sicht empfiehlt sich eine Regelung, die für die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter eine kalenderjährliche Pflicht zur aktiven Teilnahme an einer Supervision vorsieht.